

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Asbest

Das Nichtbeachten einer der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist gemäß §§ 49, 50 GefStoffV fast ausnahmslos eine Ordnungswidrigkeit und zieht in der Regel ein Bußgeldverfahren nach sich. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich danach, ob es sich um schwach oder stark gebundenes Asbest handelt, wie viele Arbeitnehmer von den Auswirkungen betroffen sind, wie häufig ein Betrieb gegen die Vorschriften des Chemikalienrechts bereits verstoßen hat und wie schwerwiegend die Verfehlung war. Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallentscheidung; die Sanktionen können von Behörde zu Behörde unterschiedlich sein.

Viel gravierender dürfte sich allerdings auswirken, dass der unsachgemäße Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen / Baustoffabfällen aufgrund der krebserzeugenden Eigenschaft neben der Ordnungswidrigkeit zugleich einen Straftatbestand verwirklichen kann. In den letzten Jahren wurde bundesweit eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Betrieben oder Unternehmen, aber auch gegen Private geführt. Viele Gebäude aus der Zeit, in der Asbest als beliebter Baustoff vielfältig Verwendung fand, werden absehbar sanierungs- oder abrissbedürftig, so dass noch mit einer deutlichen Zunahme zu rechnen ist. Da eine fachgerechte Sanierung zeitintensiver ist, die technischen und personellen Anforderungen höher sind und sich die Arbeitnehmer mitunter durch die strengen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in ihrem Arbeitsprozess eingeschränkt fühlen, ist aus den verschiedensten Gründen die Gefahr groß, sich trotz Kenntnis der einschlägigen Vorschriften unsachgemäß und damit oft auch gesetzeswidrig zu verhalten.

Es gibt eine Reihe von Straftatbeständen, gegen die beim falschen Umgang mit Asbest verstoßen werden kann. Allen einschlägigen Bestimmungen gemein ist die Tatsache, dass ein Zusammenhang von (Umwelt-)strafrecht und verwaltungsrechtlichen Vorschriften hergestellt wird. Diese Abhängigkeit des Strafrechts vom Verwaltungsrecht wird als "Verwaltungsakzessorietät" bezeichnet. Insoweit gewinnen die Vorschriften des Chemikalienrechts, also des Chemikaliengesetzes, der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung einschließlich der darauf basierenden technischen Richtlinien, zusätzliche Bedeutung.

Dies kommt zum Ausdruck durch Formulierungen wie: "Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik", "unter (grober) Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten", "unbefugt", "ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung", "entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung".

Beruft man sich auf Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften, wird dem Strafanspruch durch die Annahme eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Strafnormen Rechnung getragen werden können.

Folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) können beim falschen Umgang mit Asbest betroffen sein:

- **Baugefährdung gemäß § 319 StGB**
- **Bodenverunreinigung gemäß § 324 a StGB**
- **Luftverunreinigung gemäß § 325 StGB**
- **Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 StGB**
- **Unerlaubtes Betreiben von Anlagen gemäß § 327 Abs. 2 StGB**
- **Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Gütern gemäß § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB**
- **Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat gemäß § 330 StGB**
- **§ 8 ChemVerbotsV i.V.m. § 27 Abs. 1 ChemG**
- **§ 27 Abs. 1 ChemG i.V.m. § 15 GefStoffV**

Die Sanktionen reichen von Geldstrafen bis Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bzw. 10 Jahren in einem besonders schweren Fall.

Alle aufgeführten Delikte - mit Ausnahme von § 330 StGB - sind auch fahrlässig begreifbar. Es handelt sich außer bei § 325 StGB um Gefährdungsdelikte, was bedeutet, dass bereits die Herbeiführung einer Gefahr unter Strafe gestellt ist.

Aufgrund der sehr schwierigen oder gar unmöglichen Nachweisbarkeit konkreter Gefährdungen oder Verletzungen zum Nachteil von Menschen kommen zwar u.a. auch Körperverletzungsdelikte in Betracht, sind aber praktisch nicht von Bedeutung.

Haftungsausschluss für Asbestschäden

Nicht zuletzt unterstreicht die Tatsache, dass nach den neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen Ansprüche wegen Asbestschäden vom Versicherungsschutz ausgeklammert sind, die Notwendigkeit der Sachkunde beim Umgang mit Asbest. Schließlich können Haftungsansprüche ruinös wirken.

Quelle: Umweltinstitut Offenbach